

Richtlinie für die Vergabe von Stipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch die Stiftung Jüdisches Museum Berlin

vom 10. März 2022

Präambel

Das Jüdische Museum Berlin gehört zu den herausragenden Institutionen in der europäischen Museumslandschaft. Mit seiner 2020 neu eröffneten Dauerausstellung und den Wechselausstellungen, seinen Sammlungen, dem Veranstaltungsprogramm und der W. Michael Blumenthal Akademie sowie den digitalen und pädagogischen Angeboten ist das Museum ein lebendiger Ort des Dialogs und der Reflexion jüdischer Geschichte und Gegenwart in Deutschland. ANOHA, die Kinderwelt des JMB, erzählt als spielerisches Erlebnisangebot für Kinder die Geschichte der Arche Noah.

Die Stiftung Jüdisches Museum Berlin (Stiftung) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist es, jüdisches Leben in Berlin und in Deutschland, die von hier ausgehenden Einflüsse auf das europäische und das außereuropäische Ausland sowie die Wechselbeziehungen zwischen jüdischer und nichtjüdischer Kultur zu erforschen und darzustellen sowie einen Ort der Begegnung zu schaffen. Der Erfüllung dieses Zwecks dient unter anderem die Einrichtung und Unterhaltung eines internationalen Bildungs- und Forschungsinstituts. Mit der 2012 eröffneten Akademie des Jüdischen Museums Berlin (Akademie) verfolgt die Stiftung dieses gesetz- und satzungsmäßige Ziel. Die Akademie reflektiert jüdische Kultur und Geschichte in Deutschland wissenschaftlich aus unterschiedlichen Perspektiven, auch um ihre Verflechtung und Begegnung mit anderen Kulturen zu verstehen.

Die Stipendien werden aus Mitteln finanziert, die der Stiftung aus Zuweisungen und Zuwendungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder anderen öffentlichen und privaten Zuwendungsgebern zur Verfügung gestellt werden.

§ 1 Grundlagen

(1) Die Stiftung vergibt Stipendien an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, um Ihnen die Durchführung eines geplanten wissenschaftlichen Vorhabens zu ermöglichen. Die Förderung richtet sich nach dieser Richtlinie und setzt voraus, dass die allgemeinen (§ 2) und jeweiligen besonderen Fördervoraussetzungen (§§ 3-5) erfüllt werden. Die Stiftung vergibt eine Förderung ausschließlich in einem Verfahren (§§ 6-9), das mit einer Ausschreibung eingeleitet wird. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht. Die Stiftung entscheidet jährlich unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel, ob Stipendien vergeben werden.

(2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die ihr Hochschulstudium vor Kurzem abgeschlossen haben, können ein Junior Fellowship beantragen, um zu promovieren oder eine andere herausragende wissenschaftliche Arbeit zu erstellen.

(3) Die Stiftung kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördern, die bereits eine Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation abgeschlossen haben und nunmehr eine weitere wissenschaftliche Arbeit durchführen wollen (Fellowship).

(4) Auch bereits etablierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können ein Stipendium von der Stiftung erhalten (Senior Fellowship).

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Die wissenschaftlichen Arbeiten aller Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen einen Gegenstand haben, der dem in der Präambel bezeichneten wissenschaftlichen Themenspektrum der Akademie zuzuordnen ist. Thematische Vorgaben bestehen nicht. Stipendiatinnen und Stipendiaten sind nicht zu bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistungen verpflichtet.

(2) Eine Förderung darf nicht erhalten, wer für denselben Zweck eine andere Förderung aus öffentlichen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen oder zu widerrufen, wenn der Geförderte einen Beruf oder eine andere Tätigkeit ausübt, durch die er gehindert ist, sich ganz überwiegend dem Zweck des Stipendiums zu widmen. Im Fall einer Lehr- oder Unterrichtstätigkeit sind höchstens 2 Wochenstunden zulässig. Andere Tätigkeiten dürfen höchstens 8 Wochenstunden beanspruchen. Werden die Tätigkeitsformen kombiniert, so sind die zulässigen Anteile jeweils ins Verhältnis zu den höchstens zulässigen Wochenstunden zu setzen.

(4) Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sind sinngemäß auf Stipendiatinnen anzuwenden. Während der Zeit des Mutterschutzes wird die Stipendiatin weiterhin gefördert. Während des Bezugs von Elterngeld wird die Förderung von Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgesetzt, der Förderzeitraum aber anschließend um die Dauer der Elternzeit verlängert.

(5) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen ihre Forschungsergebnisse öffentlich im Jüdischen Museum Berlin sowie ggf. bei Vorträgen außerhalb des Museums vermitteln.

§ 3 Junior Fellowship

(1) Ziel der Förderung ist es, Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Abschluss eines Hochschulstudiums promovieren oder eine andere herausragende wissenschaftliche Arbeit erstellen, mit einem Stipendium zu unterstützen. Dieses wissenschaftliche Vorhaben muss einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der in der Präambel genannten wissenschaftlichen Themenfelder der Akademie leisten können.

(2) Gefördert werden können Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns über einen Master oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote verfügen, die weit über dem Durchschnitt liegt. Der Erwerb des akademischen Abschlusses soll in der Regel nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zur Promotion zugelassen worden sein oder die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule belegen können.

(3) Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann die Vergabekommission auf Antrag prüfen, ob eine weitere Förderung gewährt wird. Die Förderung endet spätestens nach drei Jahren.

(4) Das Stipendium besteht aus

1. der Grundförderung in Höhe von 1.250 Euro monatlich,
2. einem Familienzuschlag in Höhe von 160 Euro monatlich, wenn das Nettoeinkommen des Ehegatten oder eingetragene Lebenspartners 15.340 Euro im Jahr nicht übersteigt oder mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht,

einer Zulage für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Form einer monatlichen Pauschale, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 160 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.

3. einer Forschungskostenpauschale in Höhe von 150 Euro pro Monat,

§ 4 Fellowship

(1) Ziel der Förderung ist es, den Übergang in eine erfolgversprechende Post-Doc-Phase abzusichern. Der Stipendiat soll sich mit seiner gesamten Arbeitskraft auf die Umsetzung des geförderten Projektes konzentrieren.

(2) Förderungswürdig sind Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns ihre Promotion abgeschlossen haben oder durch mehrere Arbeiten eine gleichwertige wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben. Sofern die Promotionsurkunde noch nicht ausgehändigt wurde, ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle erforderlich, dass die Doktorandin oder der Doktorand alle Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss erfüllt hat und von ihm/ihr keine weiteren Leistungen zu erbringen sind. Die Promotion muss mindestens mit der Gesamtbewertung *magna cum laude* abgeschlossen worden sein und soll nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(3) Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann die Vergabekommission auf Antrag prüfen, ob eine Förderung für ein weiteres Jahr gerechtfertigt ist. Die Förderung endet spätestens nach zwei Jahren.

(4) Das Stipendium besteht aus

1. der Grundförderung in Höhe von 2.000 Euro monatlich,
2. einem Familienzuschlag in Höhe von 160 Euro monatlich, wenn das Nettoeinkommen des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin 15.340 Euro im Jahr nicht übersteigt oder mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht,
3. einer Zulage für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Form einer monatlichen Pauschale, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 160 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben,
4. einer Forschungskostenpauschale in Höhe von 300 Euro pro Monat.

§ 5 Senior Fellowship

(1) Ziel der Förderung ist es, etablierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern den Abschluss einer herausragenden wissenschaftlichen Arbeit zu ermöglichen.

(2) Gefördert werden können besonders herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bereits eine Professur innehaben oder alle Voraussetzungen für die Berufung auf eine Professur erfüllen, insbesondere eine Habilitation oder eine habilitationsäquivalente Leistung nachweisen können. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, sich während eines Forschungsaufenthaltes oder bis zur Erteilung eines Rufs ihren Forschungen zu widmen und dabei ihr wissenschaftliches Profil weiter zu schärfen.

(3) Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann die Vergabekommission auf Antrag prüfen, ob eine Förderung für ein weiteres Jahr gerechtfertigt ist. Die Förderung endet spätestens nach zwei Jahren.

(4) Das Stipendium besteht aus

1. der Grundförderung in Höhe von bis zu 2.800 Euro monatlich,
2. einem Familienzuschlag in Höhe von 160 Euro monatlich, wenn das Nettoeinkommen des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin 15.340 Euro im Jahr nicht übersteigt oder mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht,
3. einer Zulage für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Form einer monatlichen Pauschale, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 160 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben,
4. einer Forschungskostenpauschale in Höhe von 300 Euro pro Monat.

§ 6 Ausschreibung und Antragstellung

(1) Alle Stipendien werden öffentlich auf der Website der Stiftung ausgeschrieben. Die Ausschreibungstexte enthalten abschließend die für eine Antragstellung erforderlichen Anforderungen und einzureichenden Unterlagen.

(2) Die Ausschreibungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

(3) Anträge werden nur dann bearbeitet, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist vollständig eingegangen sind. Anträge sind schriftlich (per E-Mail oder postalisch) einzureichen. Es gilt das Datum des Eingangs, bei postalischer Übermittlung gilt das Datum des Poststempels.

§ 7 Vergabekommission

(1) Die Entscheidungen über die Förderung oder die Aufhebung einer Förderung trifft die von der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung eingesetzte Vergabekommission.

(2) Die Vergabekommission setzt sich mindestens aus der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung sowie zwei weiteren wissenschaftlich tätigen Beschäftigten der Stiftung zusammen. Die Direktorin oder der Direktor kann weitere externe Experten oder Expertinnen in die Vergabekommission berufen. Die Zusammensetzung der Vergabekommission bleibt bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens unverändert.

§ 8 Auswahlentscheidung

(1) Die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung Schwerbehinderter finden Anwendung. Personal- und Schwerbehindertenvertretung der Stiftung werden an der Auswahl nicht beteiligt.

(2) Die Vergabekommission entscheidet unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Qualifikation und Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person und der Qualität des vorgeschlagenen Vorhabens.

§ 9 Umsetzung der Auswahlentscheidung

(1) Die Ausgestaltung der Förderung mit den Personen, die von der Vergabekommission für eine Förderung vorgesehen sind, erfolgt in einem Vertrag mit der Stiftung.

(2) Dieser Vertrag enthält mindestens:

Art und Zweck der Förderung,

Dauer der Förderung,

Höhe der Förderung,

Pflichten des oder der Geförderten,

Aufhebungsklausel.

Berlin, den 10 März 2022

Hetty Berg
Direktorin